



# Verordnung über die Errichtung einer Stromreserve für den Winter (Winterreserververordnung, WResV)

vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 9, 29 Absatz 1 Buchstabe g und 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007<sup>1</sup> (StromVG) sowie Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 38 Absatz 2 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016<sup>2</sup>

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Zweck und Gegenstand

### Art. 1

<sup>1</sup> Mit dieser Verordnung soll für den Winter und den Frühling eine Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung wie eine Verknappung oder kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle geschaffen werden. Die Absicherung erfolgt in Form einer Stromreserve.

<sup>2</sup> Die Verordnung regelt dazu:

- a. die jährliche Bildung einer Wasserkraftreserve;
- b. die Bereitstellung einer ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und Notstromgruppen;
- c. das Zusammenspiel dieser zwei Reserveteile im Falle eines Abrufs von Elektrizität.

## 2. Abschnitt: Wasserkraftreserve

### Art. 2 Eckwerte

<sup>1</sup> Die Elektrizitätskommission (ElCom) legt jährlich die Eckwerte und weitere Aspekte der Wasserkraftreserve fest und veröffentlicht sie.

<sup>1</sup> SR 734.7

<sup>2</sup> SR 531

<sup>2</sup> Sie dimensioniert die Wasserkraftreserve so, dass mit deren Beitrag im Zusammenspiel mit demjenigen der ergänzenden Reserve die Versorgung im Knappheitsfall während weniger Wochen im Winter oder Anfang Frühling sichergestellt werden kann. Sie geht dafür vom ausserordentlichen Fall aus, dass der Import von Elektrizität nur sehr beschränkt möglich ist und gleichzeitig die Erzeugung im Inland tief und die Last hoch sind.

<sup>3</sup> Zu den Eckwerten und weiteren Aspekten gehören insbesondere:

- a. die folgenden Vorgaben für die Ausschreibung:
  1. die Energiemenge,
  2. die Dauer und der Zeitraum der Reservevorhaltung,
  3. weitere Grundvorgaben wie der Ausschreibungsmodus,
  4. allfällige Obergrenzen für das Vorhalteentgelt für den Betreiber;
- b. die Verteilung der Energie zum Beispiel auf mehrere Speicher;
- c. Vorgaben zur installierten Leistung;
- d. Vorgaben zum Abruf und zur Entschädigung für die abgerufene Energie;
- e. der Umgang mit Partnerwerken und ein allfälliges Pooling von Angeboten;
- f. die Voraussetzungen für eine Konventionalstrafe und Vorgaben zu deren Höhe;
- g. Vorgaben zur Vermeidung marktmanipulativen Verhaltens;
- h. Vorgaben zum Aufgeld für die beanspruchte Reserveenergie.

<sup>4</sup> Die ElCom kann bei der Festlegung der Eckwerte und der weiteren Aspekte die nationale Netzgesellschaft (Netzgesellschaft) bezeichnen.

### **Art. 3** Ausschreibung

<sup>1</sup> Die Netzgesellschaft führt die Ausschreibung zur Bildung der Wasserkraftreserve durch. Sie legt vorgängig die Modalitäten der Ausschreibung, nötigenfalls eine Konkretisierung der Eignungs- und Zuschlagskriterien sowie die Modalitäten des Abrufs fest.

<sup>2</sup> An der Bildung der Reserve teilnehmen können die Betreiber von Speicherwasserkraftwerken, die Elektrizität in die Schweizer Regelzone einspeisen.

<sup>3</sup> Die Netzgesellschaft führt die Ausschreibungen vor Beginn des hydrologischen Jahres durch. Sie erteilt die Zuschläge so, dass die Reserve am kostengünstigsten und bedarfsgerecht gebildet werden kann.

<sup>4</sup> Die ElCom kann weitere Ausschreibungen anordnen zur:

- a. Bildung der Reserve im erforderlichen Umfang, falls eine erste Ausschreibung dies nicht hinreichend erreicht hat;
- b. Aufstockung der Reserve für eine grössere Energievorhaltung;
- c. Vorhaltung von Leistung.

<sup>5</sup> Sie kann unangemessen hohe Entgelte ausschliessen.

**Art. 4** Verpflichtung zur Teilnahme

<sup>1</sup> Ist zu erwarten, dass es mit einer weiteren Ausschreibung nicht gelingt, die Reserve mit der erforderlichen Energiemenge und zu angemessenen Entgelten zu bilden, so kann das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), insbesondere auf Antrag der ElCom, in Absprache mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Betreiber geeigneter Kraftwerke verpflichten, mit einer bestimmten Energiemenge an der Reserve teilzunehmen.

<sup>2</sup> Das UVEK legt auf Empfehlung der ElCom das Vorhalteentgelt für den betreffenden Betreiber fest.

**Art. 5** Vereinbarung mit Betreibern von Wasserkraftwerken

<sup>1</sup> Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem Betreiber, der einen Zuschlag erhält, eine Vereinbarung über die Vorhaltung ab. Die Vereinbarungen müssen einheitlich sein.

<sup>2</sup> In der Vereinbarung sind auf der Grundlage der Ausschreibung insbesondere festzulegen:

- a. die Energiemenge, mit der ein Betreiber an der Reserve teilnimmt;
- b. die Dauer und der Zeitraum der Vorhaltung;
- c. das Vorhalteentgelt für den Betreiber;
- d. die Bedingungen des Abrufs;
- e. die Einzelheiten der folgenden Pflichten eines Betreibers gegenüber der Netzgesellschaft:
  1. die Auskünfte, die ein Betreiber erteilen muss, und die Unterlagen, die er zur Verfügung stellen muss (Art. 17 Abs. 1),
  2. die Meldung der verfügbaren Leistung (Art. 13 Abs. 2);
- f. der Verzicht auf Revisionsarbeiten während der Vorhaltungsdauer;
- g. eine Konventionalstrafe nach den Vorgaben der ElCom (Art. 2 Abs. 3 Bst. f).

<sup>3</sup> Kann die Netzgesellschaft mit einem Betreiber, den das UVEK zur Teilnahme an der Reserve verpflichtet, keine Vereinbarung erzielen, so legt die ElCom deren Inhalte fest.

<sup>4</sup> Die Netzgesellschaft legt den Abruf im Verhältnis mit den Bilanzgruppen fest. Sie kann eine entsprechende Mustervereinbarung vorgängig der ElCom vorlegen; diese kann Änderungen verlangen, falls die Mustervereinbarung nicht sachgerecht ist.

**3. Abschnitt: Ergänzende Reserve****Art. 6** Reservekraftwerke und Notstromgruppen

<sup>1</sup> Zur Wasserkraftreserve kommt eine ergänzende Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW hinzu. Das UVEK kann diesen Wert in Absprache mit der ElCom und unter Beachtung von Artikel 2 Absatz 2 erhöhen, wenn sich ein höherer Bedarf abzeichnet.

<sup>2</sup> An der Bildung der ergänzenden Reserve teilnehmen können Betreiber von:

- a. mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Kraftwerken (Reservekraftwerke);
- b. Notstromgruppen.

<sup>3</sup> Die Reservekraftwerke und Notstromgruppen kommen nur für die Stromreserve zum Einsatz und produzieren keinen Strom für den Markt.

**Art. 7**                   Erstmalige Bildung der ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken und spätere Erweiterung

<sup>1</sup> Das UVEK bildet die ergänzende Reserve in einem ersten Schritt mit den Betreibern von Reservekraftwerken, mit denen es sich im Hinblick auf eine Reserveteilnahme und eine Inbetriebnahme im Februar 2023 geeinigt hat.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Energie (BFE) kann weitere Betreiber in die ergänzende Reserve aufnehmen, um die Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erreichen. Es führt dafür in der Regel Ausschreibungen durch.

<sup>3</sup> Für den Zuschlag bei einer Ausschreibung werden insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a. die rasche Umrüstbarkeit und Einsatzbereitschaft von Anlagen;
- b. die Höhe des Verfügbarkeitsentgelts;
- c. weitere Kriterien wie die technische Qualität, die Bewilligungsfähigkeit, die Auswirkungen auf die Umwelt und den Standort eines Projekts.

**Art. 8**                   Verpflichtung zur Teilnahme

Kann die ergänzende Reserve nicht im erforderlichen Umfang und zu angemessenen Entgelten gebildet werden, so kann das UVEK in Absprache mit dem WBF die Inhaber von geeigneten Reservekraftwerken oder Unternehmen, die über ein solches Kraftwerk verfügen können und die zum entsprechenden Betrieb fähig sind, verpflichten, mit einer bestimmten Kraftwerksleistung an der Reserve teilzunehmen.

**Art. 9**                   Vereinbarung mit Betreibern von Reservekraftwerken und Verfügbarkeitsentgelt

<sup>1</sup> Das BFE schliesst mit jedem Betreiber, der aufgrund einer Einigung, eines Zuschlags oder einer Verpflichtung an der Reserve teilnimmt, eine Vereinbarung über den Einsatz für die Reserve ab. Die Vereinbarungen unterscheiden sich je nachdem, ob der Betreiber der Eigentümer der Anlage ist oder ob er eine andere Berechtigung daran hat.

<sup>2</sup> In der Vereinbarung insbesondere festzulegen sind:

- a. die für die Reserve einsetzbare Leistung;
- b. die Dauer und der Zeitraum der Verfügbarkeit;
- c. das Verfügbarkeitsentgelt für den Betreiber;

- d. ein jährlicher Testbetrieb und ein Zeitfenster für die Revision und den Unterhalt;
- e. die Inhalte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben d, e und g.

<sup>3</sup> Kann das BFE mit einem Betreiber, den das UVEK zur Teilnahme an der ergänzenden Reserve verpflichtet hat, keine Vereinbarung erzielen, so legt das BFE deren Inhalte fest.

<sup>4</sup> Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden quartalsweise die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet wie die Verfügbarkeit der Anlage, die Beschaffung und Lagerung der Brennstoffe und die Netzanschlusskosten. Die Entgelthöhe muss angemessen sein. Die ECom gibt dem BFE auf Anfrage fallweise an, wie sie die Angemessenheit beurteilt.

#### **Art. 10** Betriebsanforderungen

<sup>1</sup> Die Reservekraftwerke müssen möglichst als Zweistoffanlagen betreibbar sein.

<sup>2</sup> Das BFE kann in Absprache mit der ECom weitere technische Betriebsanforderungen für die Reservekraftwerke festlegen, insbesondere betreffend:

- a. die Vorlaufzeit bei einem Einsatz;
- b. die Anzahl möglicher Starts und Stopps sowie die Mindestbetriebsdauer;
- c. die Anpassungsfähigkeit der Leistung;
- d. die Fernsteuerbarkeit.

<sup>3</sup> Die Generatoren dürfen ausserhalb der Bereitschaftszeiten für die Spannungshaltung eingesetzt werden.

#### **Art. 11** Tarif für die Nutzung von Rohrleitungen

Das BFE kann einen kostenbasierten Tarif für die Nutzung der Rohrleitungen für die Brennstoffzufuhr festlegen, wenn sich die Betreiber der Reservekraftwerke und diejenigen der Rohrleitungen nicht auf ein angemessenes Entgelt einigen können.

#### **Art. 12** Ausschreibungen für spätere neue Reservekraftwerke

<sup>1</sup> Das BFE kann zusätzlich zu Artikel 7 Absatz 2 weitere Ausschreibungen für neue Reservekraftwerke durchführen, um sicherzustellen, dass diese im Hinblick auf eine spätere Erweiterung der ergänzenden Reserve rechtzeitig erstellt und die Betreiber bei Bedarf in die ergänzende Reserve aufgenommen werden können.

<sup>2</sup> Für den Zuschlag werden die Kriterien nach Artikel 7 Absatz 3 berücksichtigt.

#### **Art. 13** Teilnahme von Notstromgruppen

<sup>1</sup> Das UVEK bildet die ergänzende Reserve auch mit den Betreibern von Notstromgruppen, mit denen es sich im Hinblick auf eine Reserveteilnahme im Februar 2023 geeinigt hat.

<sup>2</sup> Das BFE kann weitere Betreiber von Notstromgruppen in die ergänzende Reserve aufnehmen, um die Leistung nach Artikel 6 Absatz 1 zu erreichen. Es führt dafür in der Regel Ausschreibungen durch.

<sup>3</sup> Ist zu erwarten, dass es mit einer weiteren Ausschreibung nicht gelingt, die ergänzende Reserve im erforderlichen Umfang und zu angemessenen Entgelten zu bilden, so kann das UVEK analog zu Artikel 4 die Betreiber von Notstromgruppen zur Teilnahme an der Reserve verpflichten. Eine solche Verpflichtung ist nicht möglich bei Notstromgruppen, die zu militärischen oder anderen kritischen Infrastrukturen gehören.

<sup>4</sup> Die Teilnahme an der ergänzenden Reserve kann mit einer ganzen Notstromgruppe oder Teilen von einer solchen erfolgen.

#### **Art. 14** Vereinbarung mit Betreibern von Notstromgruppen und Verfügbarkeitsentgelt

<sup>1</sup> Das BFE schliesst mit den Betreibern von Notstromgruppen eine Vereinbarung über den Einsatz für die Reserve ab. Eine Vereinbarung kann mehrere Betreiber umfassen. Die Vereinbarungen müssen einheitlich sein. Ihr Inhalt richtet sich sinngemäss nach Artikel 9.

<sup>2</sup> Mit dem Verfügbarkeitsentgelt werden quartalsweise die fixen, einsatzunabhängigen Kosten des Betriebs vergütet wie die Verfügbarkeit der Notstromgruppe und die dafür nötigen anlageseitigen Investitionen einschliesslich allfälliger Sanierungskosten.

<sup>3</sup> Die Betreiber können die Notstromgruppen weiterhin für ihre eigenen betrieblichen Zwecke nutzen. Der Einsatz für die Stromreserve hat im Fall eines Abrufs Vorrang.

<sup>4</sup> Das BFE kann technische Betriebsanforderungen festlegen.

### **4. Abschnitt: Einsatz und Abruf der Reserve**

#### **Art. 15** Abrufordnung

<sup>1</sup> Die ElCom legt das Zusammenspiel der Wasserkraftreserve und der ergänzenden Reserve für den Fall eines Abrufs in einer Abrufordnung fest. Darin wird festgelegt, in welcher Versorgungslage, in welcher Reihenfolge und in welchem Umfang Energie aus den beiden Reserven abgerufen wird.

<sup>2</sup> Sie beachtet dafür in der folgenden Reihenfolge:

- a. eine rechtzeitig verfügbare und ausreichend grosse Leistung;
- b. die Schonung von beschränkt verfügbaren Teilen der Reserven;
- c. tiefe Kosten;
- d. geringe Schadstoffemissionen und Klimaauswirkungen; und
- e. die folgenden weiteren Bedingungen:

1. die Verfügbarkeit der Wasserkraftreserve und der ergänzenden Reserve sowie die Einsatzgeschwindigkeit der verschiedenen Anlagentypen bei einem Abruf,
2. den Abrufzeitpunkt im Winter oder im Frühling,
3. die voraussichtliche Dauer und Häufigkeit eines Abrufs,
4. die Verfügbarkeit des Brennstoffs,
5. die technischen Besonderheiten der verschiedenen Anlagentypen,
6. die unterschiedlichen Schadstoff- und Lärmemissionen der verschiedenen Anlagentypen.

<sup>3</sup> In der Abrufordnung wird zudem festgelegt, mit welchem Vorlauf die Reservekraftwerke in Betriebsbereitschaft zu versetzen sind, wenn sich ein Abruf abzeichnet, und wann sie diesen Bereitschaftsgrad wieder verlassen können.

<sup>4</sup> Die EICom kann die Abrufordnung für den laufenden und den nächsten Winter anpassen.

## **Art. 16**          Abruf

<sup>1</sup> Die Stromreserve steht zum Abruf frei, wenn an der Strombörse für den Folgetag die nachgefragte Menge Elektrizität das Angebot übersteigt (fehlende Markträumung).

<sup>2</sup> Im Fall einer fehlenden Markträumung melden der Netzgesellschaft:

- a. die Betreiber, die an der Reserve teilnehmen: die in ihrem Teil der Reserve verfügbare Leistung;
- b. die Bilanzgruppen mit einem Reservebedarf: ihren Bedarf an Elektrizität für den Folgetag.

<sup>3</sup> Die Netzgesellschaft nimmt den Abruf nach der Abrufordnung und diskriminierungsfrei vor. Der Abruf der Wasserkraftreserve erfolgt grundsätzlich über alle Betreiber, die an dieser Reserve teilnehmen, proportional zur vereinbarten Energiemenge.

<sup>4</sup> Bei einer anderweitigen unmittelbaren Gefährdung, insbesondere einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs, kann die Netzgesellschaft in Abweichung von Absatz 1 Elektrizität von Anlagen aus beiden Reserven auch ohne fehlende Markträumung oder ohne Bedarfsmeldung einer Bilanzgruppe abrufen. Ein Abruf ist in Ausnahmefällen auch im Rahmen allfälliger internationaler Solidaritätsvereinbarungen möglich. Die Netzgesellschaft meldet alle Abrufe nach diesem Absatz der EICom.

<sup>5</sup> Die EICom kann in Abweichung von Absatz 1 ausnahmsweise den Abruf bei einem Reservekraftwerk anordnen, um der Wasserkraftreserve zusätzliche Energie zuzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass eine grosse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Wasserkraftreserve ohne diese Massnahme im späteren Verlauf des Winters nicht ausreichen wird.

**Art. 17** Abrufentschädigung

<sup>1</sup> Bei einem Abruf erhalten die Betreiber von der Netzgesellschaft eine Entschädigung für die abgerufene Energie.

<sup>2</sup> Bei der Wasserkraftreserve berechnet die Netzgesellschaft die Entschädigung nach den Vorgaben der ElCom (Art. 2 Abs. 3 Bst. d).

<sup>3</sup> Bei den Reservekraftwerken werden mit der Abrufentschädigung vergütet:

- a. die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs, wie
  1. die Kosten für die Netznutzung, die Energieträger und die Emissionsrechte,
  2. die Kosten für den Einsatz des Personals und das für den Betrieb benötigte Wasser;
- b. eine tägliche Pauschale für die Tage, an denen die Anlagen in Betriebsbereitschaft sein müssen.

<sup>4</sup> Die Netzgesellschaft berechnet die Entschädigung nach Absatz 3 aufgrund von durch die ElCom im Voraus festgelegten einheitlichen Parametern, insbesondere den Preisindizes für die Kosten für die Brennstoffe und die Emissionsrechte.

<sup>5</sup> Bei den Notstromgruppen werden mit der Abrufentschädigung die einsatzabhängigen Kosten des Betriebs vergütet, wie die Kosten für die Netznutzung, die Energieträger, die Emissionsrechte oder die CO<sub>2</sub>-Abgabe sowie für weitere Betriebsmittel.

<sup>6</sup> Die ElCom kann für die Entschädigungen nach den Absätzen 3-5 Parameter festlegen, um allfällige übermässige Gewinne zu begrenzen.

**Art. 18** Aufgeld bei einem Abruf und Weiterverkauf der Energie

<sup>1</sup> Die Bilanzgruppen, die einen Abruf veranlasst haben, zahlen der Netzgesellschaft den Marktpreis für den Abrufzeitraum und ein Aufgeld analog zur Ausgleichsenergie. Das Aufgeld soll verhindern, dass die Bilanzgruppen Energie aus der Reserve statt am Markt beschaffen.

<sup>2</sup> Die Bilanzgruppen und ihre Händler und bei nachgelagerten Geschäften auch andere Händler oder sonstige Marktakteure dürfen bei einem Weiterverkauf der Energie aus der Reserve keinen Gewinn erzielen und diese Energie nicht ins Ausland verkaufen.

<sup>3</sup> Gewinne, die entgegen Absatz 2 erzielt werden, müssen die Bilanzgruppen und die anderen genannten Akteure an die Netzgesellschaft erstatten.

**5. Abschnitt: Kosten, Finanzierung und Rückzahlungen an den Bund sowie Auskünfte und Überwachung****Art. 19** Kosten und Finanzierung

<sup>1</sup> Die Kosten für die Stromreserve setzen sich zusammen aus:

- a. dem Vorhalteentgelt an die Betreiber in der Wasserkraftreserve;



- b. dem Verfügbarkeitsentgelt an die Betreiber von Reservekraftwerken und von Notstromgruppen;
- c. der Abrufentschädigungen für die Betreiber.

<sup>2</sup> Die Finanzierung erfolgt:

- a. als Teil des Netznutzungsentgelts für das Übertragungsnetz analog zu den Systemdienstleistungen (Art. 15 Abs. 2 Bst. a StromVG), wobei dieser Teil des Netznutzungsentgelts als eigenständige Position in Rechnung zu stellen ist;
- b. durch die Einnahmen aus:
  - 1. den Zahlungen der Bilanzgruppen nach Artikel 18 Absatz 1,
  - 2. den Konventionalstrafen nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe g, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e oder Artikel 14 Absatz 1.

<sup>3</sup> Der Vollzugaufwand, insbesondere derjenige der Netzgesellschaft, wird einschliesslich der Vorbereitungsarbeiten ebenfalls aus den Einnahmen nach Absatz 2 finanziert. Er berechnet sich nach den tatsächlichen Kosten, dies auch bei den Kapitalkosten, insbesondere bei der Verzinsung von Deckungsdifferenzen.

#### **Art. 20** Rückzahlungen an den Bund

<sup>1</sup> Die Kosten, die dem Bund entstanden sind, damit Reservekraftwerke per Februar 2023 in Betrieb gehen können, sowie allfällige Mietkosten, die der Bund anstelle eines Betreibers übernimmt, werden dem Bund ohne Verzinsung über drei Jahre aus Mitteln nach Artikel 19 Absatz 2 zurückerstattet. Dazu wird das Netznutzungsentgelt des Übertragungsnetzes ab 2024 über drei Jahre entsprechend erhöht.

<sup>2</sup> Findet der Bund für ein Reservekraftwerk, für das in der Vorbereitungsphase im Jahr 2022 eine Inbetriebnahme im Februar 2023 geplant ist, keinen Betreiber oder fällt ein Betreiber später aus, so leistet der Bund dem Eigentümer der entsprechenden Anlagen eine Abgeltung. Die Finanzierung dieser Abgeltung erfolgt gemäss der Regelung von Absatz 1.

<sup>3</sup> Die Abgeltung nach Absatz 2 deckt die für die Verbringung der Anlagen in die Schweiz angefallenen Kosten und den Ersatz für Erträge, die der Eigentümer erzielt hätte, wenn er die Anlagen einem Betreiber ausserhalb der Reserve überlassen hätte. Eine solche Abgeltung deckt maximal die Zeit vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Mai 2026 ab.

<sup>4</sup> Die Kosten für allfällige, im kantonalen Recht vorgesehene Abgeltungen an die Standortgemeinden können über eine spätere Erhöhung des Netznutzungsentgelts nach der Regelung von Absatz 1 erstattet werden.

#### **Art. 21** Auskünfte, Daten, Zugang und Offenlegung

<sup>1</sup> Die EICom, die Netzgesellschaft, das UVEK und das BFE erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben von den Betreibern, die an der Stromreserve teilnehmen, kostenlos die nötigen Auskünfte und Unterlagen, insbesondere zu den Speicherständen, sowie Zugang zu den Anlagen.

<sup>2</sup> Die ElCom kann im Fall eines Abrufs von den beteiligten Bilanzgruppen die Offenlegung der Handelsgeschäfte mit Bezug zum Abruf verlangen. Die Offenlegung von nachgelagerten Geschäften kann sie auch von anderen Händlern oder sonstigen Marktakteuren verlangen.

#### **Art. 22** Überwachung und Anordnungen durch die ElCom

<sup>1</sup> Die ElCom überwacht die Versorgungssituation laufend.

<sup>2</sup> Sie überwacht insbesondere die Errichtung und die Vorhaltung der Wasserkraftreserve, die Verfügbarkeit und Bereitschaft der Reservekraftwerke und der Notstromgruppen, die übrige Umsetzung der Stromreserve und den Vollzug durch die Netzgesellschaft.

<sup>3</sup> Sie trifft nötigenfalls Anordnungen, soweit nicht das UVEK oder das BFE zuständig sind.

<sup>4</sup> Ist absehbar, dass die Wasserkraftreserve im Zeitraum, für den sie gebildet wurde, nicht mehr benötigt wird, so ordnet die ElCom deren vorzeitige Auflösung an.

### **6. Abschnitt: Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 23** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Mit Busse bis 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Energie, die aus einem Reserveabruf stammt, mit Gewinn weiterverkauft oder ins Ausland verkauft, sei es direkt oder im Rahmen nachgelagerter Geschäfte (Art. 18 Abs. 2);
- b. im Zusammenhang mit der Reserve der ElCom oder der Netzgesellschaft Unterlagen mit falschen Angaben liefert, falsche Auskünfte erteilt oder Auskünfte verweigert (Art. 21 Abs. 1).

<sup>2</sup> Die Strafverfolgung richtet sich nach Artikel 29 Absatz 3 StromVG.

#### **Art. 24** Änderung anderer Erlasse

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### **1. CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012<sup>3</sup>**

#### *Art. 41 Abs. 1<sup>ter</sup> und Abs. 3*

<sup>1ter</sup> Ein Betreiber von mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken, der bei einem Abruf der Reserve nach der Winterreserveverordnung vom ...

<sup>3</sup> SR 641.711

2023<sup>4</sup> Strom produziert und ins Netz einspeist, kann keine Ausnahmen nach den Absätzen 1 und 1<sup>bis</sup> beantragen.

<sup>3</sup> Steigen die Treibhausgasemissionen der Anlagen während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO<sub>2</sub>eq, so muss der Betreiber ab Beginn des Folgejahres am EHS teilnehmen. Emissionen von Notstromgruppen, die bei einem Reserveabruf nach der Winterreserververordnung Strom produzieren und ins Netz einspeisen, werden dabei nicht berücksichtigt.

*Art. 96b Abs. 2, Bst. g*

<sup>2</sup> Als fossil-thermische Kraftwerke gelten Anlagen, die aus fossilen Energieträgern entweder nur Strom oder gleichzeitig auch Wärme produzieren und:

g. deren Hauptzweck nicht die Produktion und Einspeisung von Strom aus mit Gas oder anderen Energieträgern betriebenen Reservekraftwerken nach der Winterreserververordnung<sup>5</sup> ist.

## **2. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008<sup>6</sup>**

*Art. 7 Abs. 3 Bst. e<sup>bis</sup>*

<sup>3</sup> In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:

e<sup>bis</sup>. die Kosten im Zusammenhang mit Stromreserve gemäss der Winterreserververordnung vom...<sup>7</sup> (WResV);

*Art. 15 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:

b. den Bilanzgruppen die verursachten Kosten für die Ausgleichsenergie, inklusive der Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, für das Fahrplanmanagement und für die Stromreserve gemäss WResV;

<sup>2</sup> Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:

a<sup>bis</sup>. die Kosten im Zusammenhang mit der Stromreserve gemäss WResV;

4 SR xxx

5 SR xxx

6 SR 734.71

7 SR xxx

**Art. 25**            Aufhebung anderer Erlasse

Die Verordnung vom 7. September 2022<sup>8</sup> über die Errichtung einer Wasserkraftreserve wird aufgehoben.

**Art. 26**            Inkrafttreten und Geltungsdauer

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt unter Vorbehalt von Absatz 3 bis zum 31. Dezember 2026.

<sup>3</sup> Die Artikel 4, 8 und 13 Absatz 3 gelten bis zum 15. Mai 2024.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>8</sup> AS 2002 xxx